

Merkblatt zum Antragsverfahren nach § 40 Absatz 4 MessEV

Vorläufige Genehmigung zur Softwareaktualisierung zur Schließung von IT-Sicherheitslücken –
Eilverfahren für über offene Netzwerke angebundene Messgeräte

Messgeräte, die über öffentliche Netzwerke angebundene sind, sollen in Anlehnung an das Vorgehen im Bereich der IT-Sicherheit bei hoher Bedrohungslage in gleicher Weise auf Antrag kurzfristig mit einer Softwareaktualisierung abgesichert werden. Die Software zum Schließen der IT-Sicherheitslücke darf jedoch die Messsicherheit, Messbeständigkeit und Prüfbarkeit des Messgeräts, wie sie durch die in der Konformitätserklärung benannte Software garantiert wird, nicht beeinflussen. Das Eilverfahren durchläuft daher zwei Stufen; zunächst die Prüfung der Software bzgl. der Bestätigung der Notwendigkeit der IT-Sicherheitsbehandlung und daran anschließend die Prüfung auf metrologische Unversehrtheit bestehend aus Stichprobenprüfung und vorläufiger Konformitätsbewertung, welche in ihrem Umfang allerdings an dem nur vorläufigen Charakter der Genehmigung auszurichten sind.

Inhalt:

A1 Antragstellung

- A1.1 Antragsprozedur
- A1.2 Unterlagen zum Antrag bei der genehmigenden Behörde und der PTB
- A1.3 Antragsbestätigung
- A1.4 Versagensgründe

A2 Stichprobenprüfung und vorläufige Konformitätsbewertung der Software

- A2.1 Verfahren der Stichprobenprüfung
 - A2.1.1 Allgemeines
 - A2.1.2 Durchführung der Prüfung und Prüfkriterien
- A2.2 Vorläufige Konformitätsbewertung
 - A2.2.1 Allgemeines
 - A2.1.2 Durchführung der Prüfung und Prüfkriterien

A3 Bearbeitungszeit

A4 Kosten

Anhang

Anhang 1 Antragsprozedur

Anhang 2 Hintergrundinformationen zum § 40 Absatz 4 MessEV

A1 Antragstellung

Die vorläufige Genehmigung für die Aktualisierung der Software kann für die Aktualisierung eines oder mehrerer Messgeräte bei der in § 40 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes genannten Behörden beantragt werden (§ 40 Absatzes 2 MessEV).

Antragsbefugt sind Wirtschaftsakteure oder Verwender von Messgeräten. Sofern Sie den Antrag als Bevollmächtigter stellen, weisen Sie bitte die Bevollmächtigung nach. Bevollmächtigte müssen – außer bei innerstaatlichen Konformitätsbewertungen - ihren Firmensitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft bzw. einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) haben.

Bitte stellen Sie einen schriftlichen, formlosen Antrag an die zuständige Behörde (Landeseichbehörde, LEB). Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) unterstützt die Bewertung der metrologischen Unbedenklichkeit dieser Software fachlich und stellt hierzu bei positivem Befund eine vorläufige Konformitätsbewertung aus. Der Antrag muss gemäß § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in deutscher Sprache abgefasst sein.

Für die formale Abwicklung der Anträge benötigt die LEB folgenden Angaben:

- a) Name und Anschrift des Herstellers und, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name und Anschrift;
- b) die Bezeichnung der Messgerätebauart;
- c) den Verwendungszweck und die messtechnischen Merkmale des Messgeräts;
- d) die Handelsbezeichnung oder Benennung des Messgerätes;
- e) Benennung der Sicherheitslücke, die durch die Softwareaktualisierung behoben werden soll;
- f) eine schriftliche Erklärung dass derselbe Antrag bei keiner weiteren Behörde gestellt wurde.

A1.1 Antragsprozedur

Siehe dazu auch die Abbildungen 1 und 2 im Anhang.

- a.) Einholen einer Bestätigung der Notwendigkeit der IT-Sicherheitsbehandlung durch den Antragsteller.
- b.) Einreichung des Antrags mit allen für das Verfahren nötigen Unterlagen in elektronischer Form bei der zuständigen LEB.
- c.) Parallel zu b.) Einreichung aller Unterlagen in elektronischer Form bei der Konformitätsbewertungsstelle der PTB, einschließlich des Antrags auf vorläufige Konformitätsbewertung (<http://www.ptb.de/cms/de/dienstleistungen/kbs.html>).
- d.) Das Genehmigungsverfahren nach § 40 Absatz 3 MessEV muss zeitgleich zum Verfahren der vorläufigen Genehmigung nach § 40 Absatz 4 MessEV beantragt werden. Die zugehörige Antragsbestätigung für das Genehmigungsverfahren nach § 40 Absatz 3 MessEV liegt den Unterlagen zu b.) und c.) bei.

Sollte die Eignung des Messgerätes zur Softwareaktualisierung bei der PTB festgestellt worden sein (§ 40 Absatzes 3 Nummer 1 MessEV), wird im Sinne eines zügigen Verfah-

rens empfohlen, die Konformitätsbewertung über die Eignung der SW im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach § 40 Absatz 3 Nummer 2 MessEV ebenfalls bei der PTB durchführen zu lassen.

- e.) LEB und PTB senden dem Antragssteller jeweils eine Antragsbestätigung zu.
- f.) Die LEB informiert die PTB über die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen.
- g.) Stichprobenprüfung durch die LEB, die in ihrem Umfang an dem nur vorläufigen Charakter der zu erteilenden Genehmigung ausgerichtet ist.

Vorläufige Konformitätsbewertung durch die PTB, die in ihrem Umfang an dem nur vorläufigen Charakter der zu erteilenden Genehmigung ausgerichtet ist. Erteilung einer vorläufigen Konformitätsbewertung zur Softwareaktualisierung unter Vorbehalt des Abschlusses des Verfahrens nach § 40 Absatz 3 MessEV und Information der zuständigen LEB über das Ergebnis.

- h.) Erteilung oder Versagen der vorläufigen Genehmigung für die Softwareaktualisierung durch die zuständige LEB.
- i.) Nach Abschluss des Verfahrens nach § 40 Absatz 3 MessEV Erteilung oder Versagen der abschließenden Genehmigung für den Softwareaktualisierung.

A1.2 Unterlagen zum Antrag bei der genehmigenden Behörde und der PTB

Zur zügigen Abwicklung des Verfahrens sind die Unterlagen vorzugsweise in elektronischer Form bei der LEB und der PTB vorzulegen.

Gegebenenfalls weisen Sie bitte auf bereits bestehende Zertifikate bzw. für Teile des Messgerätes herausgegebene Prüfberichte oder auf frühere Zulassungen der PTB hin.

Wenn messtechnische Eigenschaften der Bauart bereits in vorausgegangenen Prüfungen bestätigt worden sind, sollte das Bezugsdokument (Prüfbericht oder Zulassungsschein) benannt und die bestätigten messtechnischen Eigenschaften explizit dargelegt werden. Damit kann u. U. das Bewertungsverfahren beschleunigt werden.

Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:

- Eine Liste der konkret bezeichneten Messgeräte (§40 Absatzes 3 Nummer 1 MessEV).
- Die Konformitätsbescheinigung über die Eignung des Messgerätes zur Aktualisierung der Software (§ 40 Absatzes 3 Nummer 1 MessEV).
- Die Bestätigung der Notwendigkeit der IT-Sicherheitsbehandlung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) oder einer von dieser Stelle zertifizierten oder einer vergleichbaren Stelle, dass eine informationstechnische Sicherheitslücke in der Software des Messgeräts besteht, die den unerlaubten Zugriff auf das Messgerät über offene Netzwerke ermöglicht, eine hohe Dringlichkeit zur Beseitigung der Sicherheitslücke gegeben ist, und die aktualisierte Software zur Behebung der sicherheitstechnischen Lücke geeignet ist.
- Bei Einbeziehung einer vergleichbaren Stelle, den Nachweis der Vergleichbarkeit. Die Vergleichbarkeit wird durch die Erfüllung gesondert veröffentlichter Merkmale nachgewiesen.

- Den formlosen Antrag auf eine vorläufige Konformitätsbescheinigung zur messtechnischen Eignung der aktualisierten Software an die Konformitätsbewertungsstelle der PTB.
- Nachweis, dass das Verfahren zur Softwareaktualisierung nach § 40 Absatzes 3 MessEV eingeleitet wurde. Empfohlen wird im Zuge dieses Verfahrens dies bei der Konformitätsbewertungsstelle der PTB durchführen zu lassen.
- Den Bereitstellungsnachweis der für die Stichprobenprüfung durch die LEB notwendigen Mustergeräte. Können die Messgeräte nicht aus dem Verwendungsbereich entnommen werden (z.B. BSI zertifizierte Smart-Meter-Gateways) so muss deren Ansprechbarkeit über ein offenes Netz im Sinne einer ausreichenden Teilprüfung in Anlehnung an § 39 Absatz 3 MessEV für die Stichprobe dargelegt und ermöglicht werden. Dazu gehört auch die Bereitstellung etwaiger Kommunikationssoftware.
- Unterlagen die zum Erhalt der Bestätigung nach § 40 Absatz 4 Nr.2 MessEV eingereicht wurden.
- Schlüssige Darlegung des Antragstellers über die Wirkungsweise der erarbeiteten Softwarelösung und wie diese mit der bestehenden Messgerätesoftware zusammenspielt.
- Die vollständige Konformitätsbescheinigung des Messgeräts für den Fall A1.2a.) oder A1.2b.)

A1.2a) Die Eignung nach § 40 Absatz 3 Nr.1 MessEV oder das gesamte Messgerät wurde von der Konformitätsbewertungsstelle (KBS) der PTB bewertet:

- Konformitätsbescheinigung der KBS der PTB;
- allgemeine Angaben zur Software mit einer Erläuterung ihrer Merkmale und der Funktionsweise (Bedienebenen, Programmablaufschema), Beschreibung und Maßnahmen zur Trennung der eichpflichtigen und nicht eichpflichtigen Gerätefunktionen;
- Risikoanalyse und -bewertung hinsichtlich der Software die im Zuge der Konformitätsbewertung vom Hersteller bei der KBS eingereicht wurde (MID oder §§ 10 und 7 MessEV).

A1.2b.) Das Messgerät wurde von einer anderen nationalen oder europäischen Konformitätsbewertungsstelle bewertet, oder die Eignung nach § 40 Absatz 3 Nr.1 MessEV wurde von einer anderen nationalen Konformitätsbewertungsstelle bewertet:

Die vollständige Konformitätsbescheinigung der betreffenden nationalen oder europäischen KBS.

Zusätzlich: Die zugehörigen technischen Unterlagen. Diese bestehen zumindest aus den folgenden Elementen:

- die Bedienungsanleitung des Messgerätes, eine allgemeine Beschreibung der Ausführung und Funktionsweise des Messgerätes;
- Risikoanalyse und -bewertung hinsichtlich der Software die im Zuge der Konformitätsbewertung vom Hersteller bei der KBS eingereicht wurde (MID oder §§ 10 und 7 MessEV);
- Zeichnungen und Schaltpläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen usw.:

- ggf. eine Beschreibung der elektronischen Bauteile mit Zeichnungen, Diagrammen, Logik-Flussdiagrammen;
- bei Schnittstellen an Messgeräten und Zusatzeinrichtungen: Schaltbild und Beschreibung der Schnittstellenbefehle und auslösbaren Gerätefunktionen;
- allgemeine Angaben zur Software mit einer Erläuterung ihrer Merkmale und der Funktionsweise (Bedienebenen, Programmablaufschemata), Beschreibung und Maßnahmen zur Trennung der eichpflichtigen und nicht eichpflichtigen Gerätefunktionen;
- ggf. Ausdrucke von Messergebnissen und Prüfberichte;
- Angaben, an welchen Stellen des Messgerätes Versiegelungen und Kennzeichnungen angebracht werden sowie
- ggf. Mustergeräte.

Es wird empfohlen, die Einverständniserklärung des Messgeräteverwenders mit beizulegen (§ 40 Absatz 5 MessEV).

A1.3 Antragsbestätigung

Über die Annahme der Anträge an die LEB und PTB erhalten Sie jeweils eine schriftliche Antragsbestätigung, die ggf. auch Forderungen bzgl. nachzureichender Unterlagen und Muster enthält.

Mit der Bearbeitung eines Antrags können die Behörde und die PTB frühestens beginnen, wenn die Unterlagen vollständig eingereicht worden sind und die ggf. erforderlichen Mustergeräte zur Prüfung zur Verfügung stehen.

A1.4 Versagensgründe

Gründe, die zu einem Versagen der Genehmigung führen, können u.a. sein:

- a.) Der Vorgang ist nicht bewertbar, z.B. durch unzureichende Antragsunterlagen.
- b.) Die Potenz der Fehlentscheidung ist in der Kürze der Zeit zu groß.
- c.) Die Komplexität der Prüfung rechtfertigt nicht das Eilverfahren.

A2 Stichprobenprüfung und vorläufige Konformitätsbewertung der Software

A2.1 Verfahren der Stichprobenprüfung

A2.1.1 Allgemeines

Die Stichprobenprüfung durch die LEB ist in ihrem Umfang an dem nur vorläufigen Charakter der zu erteilenden Genehmigung ausgerichtet.

Die Festlegung der Anzahl der Stichproben-Messgeräte und der zulässigen Differenzen zwischen den Messabweichungen vor und nach der Softwareaktualisierung wird von den LEB für die individuellen Messgerätearte festgelegt.

Anträge und Genehmigungen auf bzw. zur Softwareaktualisierung, sowie die Ergebnisse der Stichprobenprüfungen von der zuständigen bzw. durchführenden LEB werden allen LEB verfügbar gemacht.

A2.1.2 Durchführung der Prüfung und Prüfkriterien

Grundsätzlich

- werden Messgeräte einer Bauart und einer Softwareversion betrachtet.
- werden die Stichproben-Messgeräte von den LEB ausgewählt.
- werden messtechnische Prüfungen entsprechend einer Eichung vor- und nach der Softwareaktualisierung an den Stichproben-Messgeräte durchgeführt.
- werden eichrecht relevante Daten, einschließlich Eintragungen im Logbuch bzw. in den Logbüchern, vor und nach der Softwareaktualisierung ausgelesen.
- müssen Messgeräte die nicht vor Ort geprüft werden können, z. B. Versorgungsmessgeräte, zur messtechnischen Prüfung ausgebaut und die vorgenannten Prüfungen auf einem Prüfstand durchgeführt werden. Zusätzlich wird bei weiterhin im Netz eingebauten Messgeräten eine Softwareaktualisierung mit einem Datenvergleich vor und nach der Aktualisierung durchgeführt.
- ist die Anzahl der Stichproben-Messgeräte und die zulässige Differenz zwischen den Messabweichungen vor und nach der Softwareaktualisierung von der Messgeräteart und der Möglichkeit der Vorortprüfung abhängig.

A2.2 Vorläufige Konformitätsbewertung

A2.2.1 Allgemeines

Die Prüfungen erstrecken sich auf die Einhaltung der Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) bzw. der in der MessEV umgesetzten EG-Richtlinien. Die MessEV legt grundlegende Anforderungen fest. Werden harmonisierte Normen oder die vom Regelermittlungsausschuss identifizierten Dokumente, die den Stand der Technik repräsentieren, angewendet, kann davon ausgegangen werden, dass die grundlegenden Anforderungen eingehalten werden. Wird von diesen abgewichen, muss bei der Prüfung untersucht werden, ob die grundsätzlichen Anforderungen erfüllt sind.

Die vom Regelermittlungsausschuss identifizierten Dokumente für Messgeräte nach der MessEV (Stand der Technik) werden von der PTB in einem Verzeichnis zusammengestellt und ständig aktualisiert. Das aktuelle Verzeichnis kann von den Internetseiten der PTB abgerufen werden (<http://www.ptb.de/cms/dienstleistungen/rea.html>).

Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungen erteilt die PTB dem Antragsteller eine vorläufige Konformitätsbewertung für die Softwareaktualisierung.

Die vorläufige Konformitätsbewertung der Software erfolgt auf der Grundlage des MessEG. Andere Vorschriften, z.B. des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes, der Sicherheitstechnik oder des Gesundheitswesens sowie Schutzrechte irgendwelcher Art gehören im Allgemeinen nicht

zum Prüfungsumfang, auch wenn sie Voraussetzung für den Betrieb des Messgerätes sein können.

A2.2.2 Durchführung der Prüfung und Prüfkriterien

Messgeräte müssen gegen Verfälschung von Messwerten durch Manipulation hinreichend geschützt sein. Wichtige Prüfkriterien der vorläufigen Konformitätsbewertungen orientieren sich an den Vorgaben des WELMEC Software Guide 7.2 in seiner aktuellen Fassung.

A3 Bearbeitungszeit

Die vorläufige Genehmigung nach Satz 1 ist innerhalb von vier Werktagen zu erteilen; sie gilt nach Ablauf der genannten Frist als erteilt. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist anzuwenden.

A4 Kosten

Die PTB erhebt für ihre Leistungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Kostenverordnung für Nutzleistungen bzw. nach Zulassungskostenverordnung.

Die Gebühren werden in der Regel nach dem Arbeitsaufwand berechnet. Weitere Einzelheiten sind der Internetseite der PTB zu entnehmen (<http://www.ptb.de/cms/dienstleistungen.html>).

Die LEB erheben für Ihre Leistungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Eichkostenverordnung (zukünftig nach der Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen).

Die Gebühren für die Erteilung einer vorläufigen Genehmigung oder einer Genehmigung nach § 37 Absatz 6 des MessEG i. V. m. § 40 der MesseV sowie der Stichprobenprüfung nach § 37 Absatz 6 Nummer 4 des MessEG werden pro Bauart nach dem Arbeitsaufwand berechnet.

Anhang 1: Antragsprozedur

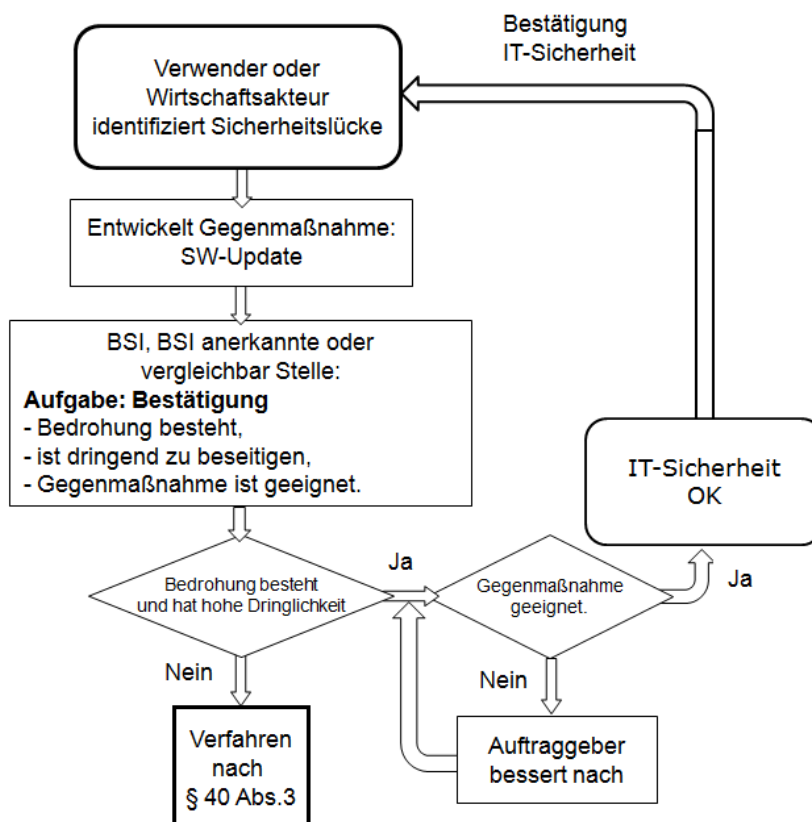


Abbildung 1: Schritt 1 – Prüfung der IT-Sicherheitsmaßnahmen durch BSI, BSI anerkannte oder vergleichbare Stelle.

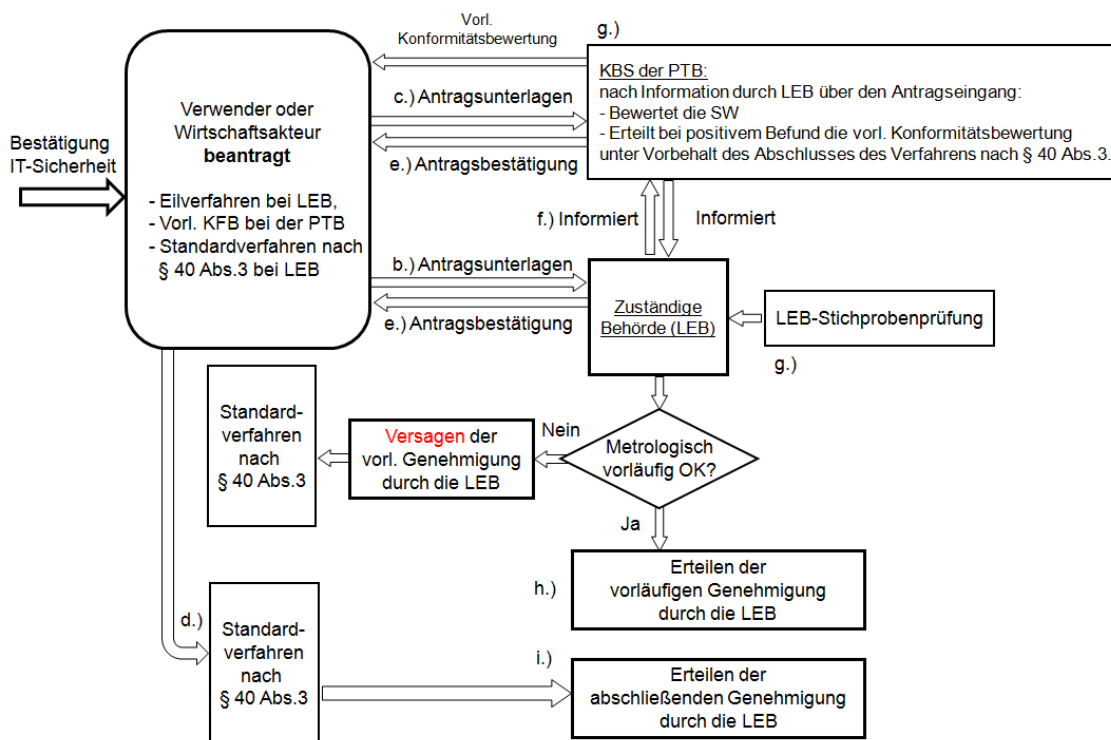


Abbildung 2: Schritt 2- Prüfung der metrologischen Sicherheit bzw. Unversehrtheit

Anhang 2: Hintergrundinformationen zum § 40 Absatz 4 MessEV

§ 40 Absatz 4 MessEV regelt ein spezielles Eilverfahren für die Softwareaktualisierung, welches bei Erfüllung der in Absatz 4 genannten Bedingungen parallel zum Genehmigungsverfahren nach § 40 Absatz 3 MessEV initiiert werden kann. Ein über ein offenes Netzwerk, wie dem Internet, angebundenes Messgerät unterliegt einem vergleichbaren Bedrohungspotenzial wie andere, netzangebundene IT-Systeme. IT-Sicherheitslücken bieten die Möglichkeit des unerlaubten oder versehentlichen Zugriffs auf diese Systeme. Eine zeitnahe Schließung dieser Lücken mit geeigneten Softwarelösungen ist in Fällen mit hohem Bedrohungspotenzial dringend notwendig. Solche Sicherheitslücken werden beispielsweise vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik veröffentlicht. Sicherheitslücken mit geringem Bedrohungspotenzial können hingegen gesammelt und im Rahmen regelmäßiger Updates auf das Messgerät übertragen werden. Die Verfahren sind in der IT-Sicherheit etabliert. Messgeräte, die über öffentliche Netzwerke angebunden sind, sollen in Anlehnung an das Vorgehen im Bereich der IT-Sicherheit bei hoher Bedrohungslage in gleicher Weise auf Antrag kurzfristig mit einer Softwareaktualisierung abgesichert werden. Die Software zum Schließen der IT-Sicherheitslücke darf jedoch die Messsicherheit, Messbeständigkeit und Prüfbarkeit des Messgeräts, wie sie durch die in der Konformitätserklärung benannte Software garantiert wird, nicht beeinflussen. Das Eilverfahren durchläuft daher zwei Stufen. Besondere Bedeutung hat dieses Eilverfahren im Hinblick auf die im Energiewirtschaftsgesetz geregelten Messsysteme. Für diese Systeme sind besondere Anforderungen an die IT-Sicherheit auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehen. Für Eilmaßnahmen im Sinne der IT-Sicherheit wird es allerdings eines daneben stehenden Eilverfahrens nach den Vorschriften dieser Verordnung jeweils dann nicht bedürfen, wenn die Softwareänderung nicht geeignet ist, einen Eingriff in den metrologisch relevanten Bereich des Messgeräts zu bewirken. Der Grundsatz der Softwaretrennung, also der Unterscheidung von metrologisch relevanten und sonstigen Softwareelementen ist in den technischen Regeln über die Messsysteme des Energiewirtschaftsgesetzes berücksichtigt. All jene Softwareaktualisierungen, die die Softwaretrennung beachten und sich schon deshalb ausschließlich im nicht metrologisch relevanten Bereich bewegen, unterliegen nicht den Regelungen des § 37 Absatz 2 Nummer 2 MessEG und bedürfen daher auch keiner Genehmigung der Softwareaktualisierung nach § 37 Absatz 6 MessEG.

Geeignete Stelle zur Bewertung der IT-Sicherheitslücke und der Softwarelösung:

Voraussetzung für die Durchführung des Eilverfahrens ist, dass das Vorliegen einer gravierenden IT-Sicherheitslücke, deren hohe Dringlichkeit sowie die sicherheitstechnische Eignung der neuen Software durch eine geeignete Stelle bestätigt ist. Diese Bestätigung kann von der nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit in der Informationstechnik des Bundes (BSiStG) beauftragten, von einer nach § 9 BSiStG zertifizierten oder einer vergleichbaren Stelle erteilt werden.

Anerkannte Stellen für Sicherheitsgutachten können Stellen sein, die vom Bundesamt für Sicherheit der Informationstechnik eine Anerkennung als Prüfstelle nach Common Criteria (CC, ISO/IEC 15408) verfügen oder als geeignet nach Information Technology Security Evaluation Criteria (ITSEC) festgestellt sind. In Betracht kommen auch Stellen, die von der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) eine Akkreditierung als Prüfstelle nach ITSEC, Information Technology Security Evaluation Manual (ITSEM), CC bzw. ISO 15408 oder Common Methodology for Information Technology Security Evaluation (CEM) besitzen. Internationale Stellen für Sicherheitsgutachten sind anerkannte Stellen solcher anderen europäischen Länder, die Unterzeichner

des Senior Officials Group Information System Security (SOGIS)-Abkommens sind oder die als europäische oder sonstige Länder Unterzeichner des Common Criteria Recognition Arrangement (CCRA)-Abkommens sind. Nachweise über die entsprechende nationale Anerkennung sind vorzulegen. Die Gleichwertigkeit weiterer Stellen wird von der zulassenden Behörde festgestellt.

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt legt zusammen mit den zulassenden Behörden entsprechende Kriterien für die Gleichwertigkeit fest.

Nach der Bestätigung der Bedingungen der IT-Sicherheit folgt in der zweiten Stufe die Beantragung des Eilverfahrens bei der zuständigen Behörde. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt unterstützt die Bewertung der metrologischen Unbedenklichkeit dieser Software fachlich und stellt hierzu bei positivem Befund eine vorläufige Konformitätsbewertung aus.

Entsprechend der Vorgabe des § 37 Absatz 6 Nummer 4 MessEG ist auch bei einer vorläufigen Genehmigung eine Stichprobenprüfung erforderlich. Sie ist in ihrem Umfang allerdings an dem nur vorläufigen Charakter der Genehmigung auszurichten.

Das Genehmigungsverfahren nach § 40 Absatz 3 muss parallel zum Verfahren der vorläufigen Genehmigung beantragt werden. Erst dann darf die vorläufige Genehmigung zur Softwareaktualisierung erteilt werden.

Auch in den Fällen, in denen nicht der Verwender das Genehmigungsverfahren beantragt hatte, darf eine Aktualisierung des jeweiligen Messgeräts gleichwohl nur mit seiner Zustimmung erfolgen. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass grundsätzlich der Verwender für die in seiner Obhut stehenden Messgeräte verantwortlich ist.